1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 13]), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]), sowie des § 6 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche vom 14.02.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.05.2018, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche in ihrer Sitzung am 29.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/ Eiche vom 26. Februar 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt und selbstständig an die einheitliche öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört, mit Ausnahme der Grundstücksleitungen und der Hausinstallationsanlagen, das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die der Gewinnung, der Förderung, der Aufbereitung, der Speicherung, dem Transport und der Verteilung dienen (z.B. Brunnen, Speicher, Druckerhöhungsanlagen, Filteranlagen, Druckleitungen usw.). Zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören auch Einrichtungen Dritter, die der WAZV zur Durchführung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Sanierung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt. Des Weiteren sind alle vom WAZV installierten Mengenmesseinrichtungen (Wasserzähler) Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen anbinden. Sie liegen in der Regel in öffentlichen Straßen.

(4) Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, der Grundstücksleitung und der Wasserzähleranlage mit Ausnahme des Wasserzählers.

(5) Die Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze. Sie ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(6) Die Grundstücksleitung ist die Leitung, die in Fortführung der Hausanschlussleitung an der Grundstücksgrenze beginnt, auf dem Grundstück liegt und bis zum

Hauptabsperrventil (V1) vor dem Wasserzähler führt. Sie befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Grundstücksgrenze im Sinne dieser Satzung ist die Straßenbegrenzungslinie des öffentlichen Straßenlandes bzw. von öffentlichen Plätzen oder Flächen. Soweit die Versorgungsleitungen in privaten Straßen oder Flächen liegen, beginnt die Grundstücksleitung an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.

(7) Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil (V1) vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil mit Rückflussverhinderer (V2). Die Wasserzähleranlage, mit Ausnahme des Wasserzählers, ist Eigentum des Grundstückseigentümers. Der Wasserzähler bzw. die Mengenmesseinrichtung ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und steht im Eigentum des WAZV.

(8) Hausinstallationen sind Wasserleitungen auf Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Wasserzähleranlage und beginnen in Fließrichtung des Wassers hinter dem KFR-Ventil (V2).

(9) Eigenversorgungsanlagen sind Eigengewinnungsanlagen (Grund- oder Oberflächenwasser), Regenwassernutzungsanlagen sowie andere individuelle Versorgungsanlagen.

(10) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

2. § 14 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Hausinstallation beginnt in Fließrichtung des Wassers hinter dem KFR-Ventil (V2).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ahrensfelde, den 05.10.2026

gez.
Daniel Nicodem
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND AHRENSFELDE-BERNAU